

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Herrn Vorsitzenden Günter Garbrecht MdL  
Platz des Landtags I  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/902**

Alle Abg

Düsseldorf, den 19. Juni 2013

11.3.1 - 160/13 - Kä/  
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

vorab per Fax: 0211/884 3002

**Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung,  
Drucksache 16/2723**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen der fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetzes eine

## **S t e l l u n g n a h m e**

abgeben zu können:

### **I. Vorbemerkung**

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 regelt einen für die kulturelle Identität unseres Gemeinwesens wesentlichen Bereich. Die Art und Weise des Umgangs mit unseren Verstorbenen sagt zugleich etwas aus über unser Verständnis von der Würde des Menschen, die nach allgemeinem Verständnis über seinen Tod hinausreicht. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass im Anschluss an die Evaluierung der Neufassung des Gesetzes durch den damaligen Bericht der Landesregierung über die Auswirkungen bestimmter Vorschriften des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. November 2009 die jetzige Landesregierung einige gesetzgeberische Klarstellungen beabsichtigt.

## II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungsbereichen

### **1. Zu § 1 Absätze 4 bis 7 (Übertragung des Betriebs von Friedhöfen auf Dritte)**

Mit der beabsichtigten Ermöglichung der Errichtung und Übertragung der Betriebsträgerschaft über Friedhöfe an private Rechtsträger im Wege der Beleihung soll ausweislich der Gesetzesbegründung vor allem den zunehmenden Bedürfnissen einzelner örtlicher islamischer Vereine bzw. islamischer Dachverbände Rechnung getragen werden, eigene Friedhöfe vorzuhalten. Diese Absicht ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings kommt die in der weiteren Anforderung enthaltene Beschränkung, wonach gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine (lediglich) den dauerhaften Betrieb sicherstellen können müssen, einer faktischen Aushebelung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Korporationsstatus der öffentlich-rechtlich verfassten Kirchen nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV gleich. Denn der öffentlich-rechtliche Korporationsstatus setzt per definitionem die Gewähr der Dauer (durch seine Verfassung und die Zahl seiner Mitglieder) voraus und kann unter diesen Voraussetzungen nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV auch sogenannten neukorporierten Religionsgesellschaften verliehen werden.

Als weiteres Erfordernis wird stillschweigend die Rechtstreue vorausgesetzt, die sich zwingend aus dem Grundsatz der Einheit der Verfassung ergibt. Würde bereits eine Bindung an einfaches Recht abgelehnt, stünde dies einer Verleihung entgegen (Axel von Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 136). Außerdem müssen von der antragstellenden Religionsgemeinschaft die Verfassungsprinzipien der religiös-weltanschaulichen Neutralität, der Säkularität, Parität und Toleranz anerkannt werden (von Campenhausen/de Wall ebd.).

Friedhöfe unterliegen einigen für das staatliche Gemeinwesen und die Volksgesundheit nicht unbedeutenden einzelgesetzlichen Anforderungen (Gesundheitsschutz, Wasserhaushaltsrecht, Bodenrecht, Wahrung der Totenwürde, Strafrecht), sie betreffen aber auch staatskirchenrechtlich geschützte kirchliche Belange (Bedeutung der Bestattung der Toten aus christlich-kirchlicher Sicht und damit einhergehende Bestattungskultur). Aus allen genannten Aspekten sollte daher am Erfordernis des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts für die Friedhofsträgerschaft festgehalten werden, um den dauerhaften Betrieb eines Friedhofs zu gewährleisten. Da Absatz 5 des Entwurfs damit nicht konform geht, wird die Änderung abgelehnt. Eine argumentative Unterstützung erfährt diese Position im Übrigen durch Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den islamischen Religionsgemeinschaften im Lande Bremen vom 15. Januar 2013 (Bremische Bürgerschaft, Drucksache 18/727). Dort heißt es in einer Regelung unter der Überschrift „Friedhofs- und Bestattungswesen“, dass den islamischen Religionsgemeinschaften nach Erlangung der Körperschaftsrechte (Unterstr. durch das Kath. Büro) im Rahmen der Gesetze das Recht zusteht, neue Friedhöfe anzulegen.

Den nachvollziehbaren Anliegen der Muslime könnte alternativ dadurch entsprochen werden, dass den Kommunen auferlegt wird, für sie entsprechende Bestattungsflächen auszuweisen.

## **2. Zu § 4 Absatz 1 (Ausschluss von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Friedhofssatzungen)**

Mit der Aufnahme einer Rechtsgrundlage für Regelungen in den Satzungen bzw. Ordnungen der Friedhofsträger zum Ausschluss von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit schließt der Gesetzentwurf eine hierzu bislang von der Rechtsprechung bemängelte Regelungslücke. Dieses Vorhaben wird dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt.

Leider gibt der Gesetzentwurf aber keine Antwort auf die für die praktische Umsetzung entscheidenden Fragen der Überprüfbarkeit. Während einerseits aus guten Gründen eine Beschränkung auf Grabsteine und Grabeinfassungen ermöglicht werden soll, die „nachweislich ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit ... hergestellt worden sind“, bleibt andererseits die Kernfrage unbeantwortet, worin dieser „Nachweis“ besteht. Welche Zertifizierung ist für den Friedhofsträger ausreichend? Hier erwarten wir im Interesse der Rechtsklarheit zeitgleich mit der Ermöglichung einer solchen Regelung eine Präzisierung (zumindest in Form einer Verordnungsermächtigung und einer entsprechenden Rechtsverordnung), damit den Friedhofsträgern eine Umsetzung nicht unnötig erschwert wird und die in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs enthaltene gute Absicht nicht in der Praxis ins Leere läuft.

## **3. Zu § 11 Absatz 1 Satz 2 (Zuführung von verwesungsverhindernden oder -verzögernden Stoffen)**

Mit der beabsichtigten Neuregelung des § 11 Abs. 1 Satz 2 soll die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Zuführung von Stoffen, die die Verwesung verhindern oder verzögern, von der örtlichen Ordnungsbehörde auf den Friedhofsträger verlagert werden. Diese Regelung lehnen wir ab, weil jedenfalls den katholischen Trägern von Friedhöfen die hierzu zwingend erforderliche Sachkompetenz fehlt. Allein die Ordnungsbehörden können – im Bedarfsfall unter Hinzuziehung des Fachwissens der jeweiligen Gesundheitsämter – unter gesundheitshygienischen Gesichtspunkten verantwortlich beurteilen, in welchem Maß sich totenkonservierende Stoffe auf den Leichnam und seine Zersetzung ins Erdreich auswirken. Da dies wiederum Folgen für den Verwesungszeitraum haben kann, ist im Ergebnis nicht auszuschließen, dass eine Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist nicht neu belegt werden kann.

## **4. Zu § 13 (Bestattungsfristen)**

Es wird begrüßt, dass in § 13 Abs. 3 des Entwurfs die nicht allzu engen Fristvorgaben den Angehörigen Zeit zur Verabschiedung geben und dabei auch Freiraum für die verschiedenen Stationen der kirchlichen Begräbnisfeier lassen, so dass es gelingen kann, den Verstorbenen – geleitet durch die Etappen der Liturgie – im Bewusstsein der Hinterbliebenen einen neuen Platz zu geben und so einen großen Beitrag zur Trauerkultur zu leisten.

## **5. Zu § 15 Absätze 5 bis 7 (Verantwortlicher Umgang mit der Totenasche)**

§ 15 regelt die Feuerbestattung. Grundsätzlich ist sehr zu begrüßen, dass Regelungen getroffen werden, die die tatsächliche Beisetzung der Totenasche sicherstellen sollen, um Missbräuchen,

wie in der Einzelbegründung angeführt (Verpressen zum Kunstdiamanten, Scheinbeisetzung, Verwahrung zuhause, Entsorgung der Totenasche) entgegenzuwirken.

Äußerst problematisch in § 15 Abs. 6 des Entwurfs ist die Möglichkeit der Bestattung durch Verstreuung der Totenasche, entweder auf einem festgelegten Bereich auf dem Friedhof oder auch außerhalb des Friedhofs. Dies mag mit einem Wandel der Bestattungskultur konform gehen, widerspricht aber dem christlichen Auferstehungsglauben. Wenn die Asche des Menschen in alle Winde zerstreut wird, dann besagt dieses Zeichen ganz deutlich: Die Asche des Menschen verweht, sein Leben verschwindet im Nichts. Er hat keinen Ort unter den Lebenden mehr, der Ausdruck der Hoffnung auf die Auferstehung sein könnte. Gar nichts gibt bei dieser anonymisierenden Bestattungsform noch einen Hinweis auf die Auferstehung dieser individuellen Person. Diese Bestattungsform sollte auf kirchlichen Friedhöfen untersagt werden können, auch wenn sie Monopolfriedhöfe sind. Zwar wird man kirchlicherseits zugestehen müssen, dass sich auch Menschen nach solchen Vorstellung bestatten lassen, aber kritisch ist anzumerken, dass wesentliche Teile der Friedhofskultur verloren gehen. Der Kirche, die Mitverantwortung für die Kultur und das ethische Fundament unserer Gesellschaft trägt, ist es aber ein Anliegen, einem Trend zu begegnen, der das Gedenken an die Toten aus der Welt der Lebenden verdrängt, indem die Totenasche in der freien Natur verstreut oder auch vergraben wird.

Nicht zu begrüßen ist, dass die Seebestattung nunmehr als regulärer Fall der Bestattung gewertet werden soll. Dieser Form der Bestattung, die ursprünglich aus der Not heraus geboren wurde, weil man in früheren Zeiten die Leichen von Verstorbenen nicht längere Zeit auf dem Schiff belassen konnte, fehlen wesentliche Elemente, die unter regulären Umständen für die abendländische Trauerkultur und für den Umgang mit den Verstorbenen maßgeblich sind. Weder gibt es einen Ort des Gedenkens noch die Möglichkeit, ein Zeichen für die individuelle Person des Verstorbenen zu setzen. Daher sollte die Seebestattung die genehmigungspflichtige Ausnahme und die Regelung des bisherigen § 15 Abs. 7 aufrecht erhalten bleiben.

### III. Zusätzlicher Regelungsbedarf

#### **Zu §§ 8 Absatz 2, 14 Absatz 2 (Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten)**

Zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrüchten sieht das Änderungsgesetz bedauerlicher Weise keine Neuregelung vor. Es soll daher bei dem Wertungswiderspruch zwischen § 8 Abs. 2 (keine Bestattungspflicht) und § 14 Abs. 2 (Bestattungspflicht) bleiben. Nach § 14 Abs. 2 des derzeit geltenden Gesetzes sind die Eltern lediglich zur Bestattung berechtigt, nicht aber verpflichtet. Sehen sie von einer Bestattung ab, besteht ausschließlich für den Einrichtungsträger die Pflicht, die Tot- und Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Dies erfolgt meist in der gemeinsamen Verbrennung mit Krankenhausmüll oder im Rahmen einer gemeinsamen Beisetzung Dut-

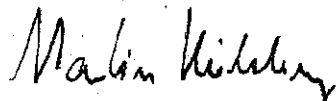
zender Fehlgeborener in einem einzigen Sarg (vgl. Tade Matthias Spranger, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 2006, S. 134).

Nicht nur nach katholischem Glaubensverständnis entsteht der Mensch mit seiner Zeugung. Von diesem Zeitpunkt an genießt er den Grundrechtsschutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, der über den Tod des Rechtsgutträger hinaus fortwirkt. Dieser Ansatz sollte im Rahmen der Änderungsgesetzgebung in Erinnerung gebracht und soweit möglich umgesetzt werden. Es geht um eine würdevolle Beisetzung dieser Personen und auch um das Empfinden betroffener Eltern und zu deren Gunsten um verbindliche Regelungen.

Es wird daher vorgeschlagen, in das Änderungsgesetz im Kontext von § 14 Abs. 2 bzw. § 8 einen Bestattungszwang für Totgeborene sowie Fehlgeborene aufzunehmen. Bei Fehlgeborenen soll nur eine Ausnahme für den Fall gelten, dass beide Eltern keine Bestattung wünschen; im Falle eines entgegenstehenden Willens beider Eltern soll die Verpflichtung der Einrichtungen/ Inhaber des Gewahrsams bestehen, die Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen zu sammeln und auf einem Friedhof beizusetzen.

In dem Zusammenhang wird ergänzend hingewiesen auf eine Petition an den Deutschen Bundestag („Sternenkinder“) und eine daraus resultierende Änderung des Personenstandsgesetzes, die mit Wirkung vom 15. Mai 2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1122). Danach können nun auch tot geborene Kinder mit einem Gewicht von unter 500 Gramm und ohne Lebensmerkmale („Fehlgeburten“) in das Geburtenregister und ins Stammbuch der Familie eingetragen werden. Die Eltern haben für ihre Kinder ein Recht auf Bestattung in einem eigenen Grab.

Mit freundlichen Grüßen



(Prälat Martin Hülskamp)